

Beschluss Gemeinderat 30.09.2019

1. Die Stadt Friedrichshafen bildet nach § 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) mit den umliegenden Kommunen Tettnang, Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad einen gemeinsamen Gutachterausschuss. Die abgebenden Kommunen übertragen ihre Aufgaben für die Erfüllung der Tätigkeiten des Gutachterausschusses (GAA) auf die Stadt Friedrichshafen. Die Geschäftsstelle soll bei der Stadt Friedrichshafen eingerichtet werden (§ 8 GuAVO). Der Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle bleiben wie seither als eigenständige Abteilung im AVL eingegliedert.
2. Für die zusätzlich anfallende Arbeit in der Geschäftsstelle wird das Personal um drei Vollzeitstellen mit qualifiziertem Personal aufgestockt. Die drei zusätzlich erforderlichen Arbeitsplätze werden innerhalb der Struktur des DIV eingerichtet und sind entsprechend den technischen Erfordernissen auszustatten (§ 1 b GUAVO). Der Schaffung von den drei erforderlichen neuen Stellen und der Einrichtung der drei dafür erforderlichen Arbeitsplätze wird zugestimmt.
3. Die Positionen der ehrenamtlichen Gutachter im gemeinsamen Gutachterausschuss sollen von allen beteiligten Kommunen entsprechend eines noch zu vereinbarenden Schlüssels besetzt werden. Die Beschlussfassung für die Besetzung der Gutachter im Ehrenamt liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats der Stadt Friedrichshafen.
4. Sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) für den gemeinsamen Gutachterausschuss werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Abteilung Gutachterausschuss (Vollkostenrechnung) entsprechend eines noch zu vereinbarenden Verteilungsschlüssels prozentual auf alle beteiligten Kommunen umgelegt.
5. Der Zeitpunkt für den Beginn des gemeinsamen GAA ist frühestens zum 01.01.2020 oder alternativ zum 01.07.2020 geplant.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Schritte zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses in die Wege zu leiten und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die Erfüllung der Tätigkeiten des

Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 BauGB i. V. mit der GuAVO regelt, mit den teilnehmenden Kommunen auszuarbeiten und abzuschließen. Die Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung beträgt 10 Jahre.

Einstimmig.